



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19. Dezember 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 20. Dezember 2011

Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2011

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 21. Dezember 2011

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 27. Dezember 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15. Dezember 2011

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung) vom 16. Dezember 2011

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung) vom 16. Dezember 2011

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16. Dezember 2011

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16. Dezember 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel, Abbendorf (Feuerwehrhaus Hetzwege) vom 31. Dezember 2011

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 20. Dezember 2011

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20. Dezember 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land vom 15. Dezember 2011

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 15. Dezember 2011

Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 14. Dezember 2011

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Hinrich Seeger, Ringstraße 20, 27412 Vorwerk, hat am 21.12.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 37.600 Plätzen mit Waage und Erweiterung der vorhandenen Technikräume
- vorhandener Hähnchenmaststall mit 37.600 Plätzen

insgesamt also 75.200 Hähnchenmastplätze

- alte und neue Futtersilos
- alte und neue Hofbefestigungen, vorhandener Feuerlöschteich sowie vorhandener Gastank (wird versetzt)

Der Standort der Anlage befindet sich in Vorwerk, Dipshorn (Flurstück 107/39 der Flur 2 von Dipshorn).

Die Anlage soll im Jahre 2012 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Die damit erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt. Der Antrag und die Antragsunterlagen haben vom 12.08.2011 bis 12.09.2011 bei der Gemeinde Vorwerk, der Samtgemeinde Tarmstedt und beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Einsicht ausgelegen. Es wurde keine Einsicht genommen. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen vorgetragen – es liegen auch keine nachträglichen Einwendungen vor.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 13.12.2011 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 03.01.2012 bis zum 16.01.2012

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 19.12.2011

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

**Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Frau Anette Miesner, Bult 2, 27383 Westerholz, hat am 27.10.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Westerholz, Flur 2, Flurstück 35/1.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

**Hauptsatzung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Rotenburg (Wümme). Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt - geteilt durch einen schwarzen Balken - oben in Silber einen golden gekrönten, blau bewehrten und bezungen roten Löwen, der in der rechten Vorderpranke ein schwarzes Nagelspitzkreuz hält, und unten von Silber und Blau geviert, einen roten über einen silbernen gekreuzten Schlüssel.

(2) Flagge und Banner des Landkreises zeigen die Farben gelb-weiß mit dem Wappen des Landkreises.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

**§ 3
Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse); sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

**§ 4
Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 100.000,00 Euro voraussichtlich nicht übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte über Kreisvermögen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt;
- c) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, die den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
- d) Verträge mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern oder mit der Landrätin bzw. dem Landrat (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG), die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen oder deren Vermögenswert den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätin/der Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat sowie eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter, der die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führt, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Behandlung des Antrages.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Internet unter der Adresse „www.lk-row.de“ bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung, der Zevener Zeitung hinzuweisen.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.2006 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

**7. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2009 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 21.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe A) - Behältergebühren -, Ziff. 1. bis 3.4 erhält folgende Fassung:

1.	bei 4-wöchentlicher Abfuhr		
1.1.	für einen 40 l-Abfallbehälter	2,90 € monatlich	34,80 € jährlich
2.	bei 14 täglicher Abfuhr		
2.1	für einen 40 l-Abfallbehälter	5,80 € monatlich	69,60 € jährlich
2.2	für einen 50 l-Abfallbehälter	7,25 € monatlich	87,00 € jährlich
2.3	für einen 60 l-Abfallbehälter	8,70 € monatlich	104,40 € jährlich
2.4	für einen 80 l-Abfallbehälter	11,60 € monatlich	139,20 € jährlich
2.5	für einen 120 l-Abfallbehälter	17,40 € monatlich	208,80 € jährlich
2.6	für einen 240 l-Abfallbehälter	34,80 € monatlich	417,60 € jährlich
2.7	für einen 770 l-Abfallbehälter	112,00 € monatlich	1.344,00 € jährlich
2.8	für einen 1.100 l-Abfallbehälter	160,00 € monatlich	1.920,00 € jährlich
2.9	für einen 2.500 l-Abfallbehälter	363,50 € monatlich	4.362,00 € jährlich
2.11	für einen 4.500 l-Abfallbehälter	653,00 € monatlich	7.836,00 € jährlich
2.12	für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter/Jahr	2,90 € monatlich	34,80 € jährlich
3.	bei wöchentlicher Abfuhr		
3.1	für einen 770 l-Abfallbehälter	224,00 € monatlich	2.688,00 € jährlich
3.2	für einen 1.100 l-Abfallbehälter	320,00 € monatlich	3.840,00 € jährlich
3.3	für einen 2.500 l-Abfallbehälter	727,00 € monatlich	8.724,00 € jährlich
3.4	für einen 4.500 l-Abfallbehälter	1.306,00 € monatlich	15.672,00 € jährlich

§ 3 Abs. 1 Buchstabe B) - Annahmgebühren -, Ziff. 1. - 9. erhält folgende Fassung:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	150,00 €
2.	Sperrabfall	je Tonne	150,00 €
3.	Schlämme	je Tonne	150,00 €
4.	Straßenkehrsicht, Rechengut	je Tonne	150,00 €
5.	Baustellenabfälle, Altholz	je Tonne	150,00 €
6.	Bauschutt	je Tonne	15,00 €
7.	Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne	135,00 €
8.	Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	25,00 €
9.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	5,00 €

In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) c) wird der Betrag von 4,30 € ersetzt durch **4,40 €**

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 und 157 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch Gemeinden und Samtgemeinden, Eigenbetriebe, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände) sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen bürgerlichen Rechts, wirtschaftliche Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Die Gebühr beträgt pauschal 380,00 € je Prüfungstag (8 Stunden) und Prüferin/Prüfer. Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes, die einen vollen Tagessatz nicht erreichen, werden anteilig abgerechnet.

§ 3

Werden vom Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen/Prüfer oder Prüfstellen (z. B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer) in Anspruch genommen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.

§ 4

Die Prüfungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Kreiskasse Rotenburg (Wümme) zu zahlen.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei den Gemeinden vom 26.07.1978, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.12.2004, außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 27.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
Dr. Lühring

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15.07.1985 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.11.1988, 26.06.1990, 28.05.1991, 25.11.1993, 24.02.1994, 05.12.1994, 24.10.1996, 22.12.1999, 06.07.2000, 17.12.2002, 20.12.2005 und 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

- a) In **§ 10 Abs. 6** wird der Betrag „1,50 €“ ersetzt durch den Betrag „**1,60 €**“
- b) In **§ 11 Abs. 3** wird der Betrag „8,90 €“ ersetzt durch den Betrag „**3,15 €**“.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2011

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996, 18.12.2008 und 09.11.2010 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 erhält einen neuen Absatz 4:
Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) und kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 239 StVO + Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) werden den Gehwegen gleichgestellt.
- II. In der Anlage A (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Hintergasse wird herausgenommen
 - Kleine Gasse wird geändert in Cohngasse
 - Marktgasse wird neu aufgenommen
 - Steinbeißergasse wird herausgenommen

III. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Hartmeierstraße wird geändert in Helene-Hartmeyer-Straße
- Hintergasse wird herausgenommen
- Kleine Gasse wird geändert in Cohngasse
- Marktgasse wird neu aufgenommen
- Oderstraße wird neu aufgenommen
- In Mulmshorn wird die Bezeichnung „Das gesamte bebaute Ortsgebiet“ gestrichen. Stattdessen werden folgende Straßen aufgeführt:
An den Wiesen, Auf dem Rohlskamp, Auf den Langen Stücken, Dammweg, Diekweg, Hesedorfer Weg, Höperweg, Horstedter Weg, Im Mull, Im Orthörsten, Im Wiesengrund, Krummer Weg, Lüttje Weg, Nartumer Weg, Sottrumer Weg, Tannenweg, Tulpenweg, Zum Glind, Zur Koppel, Zur Wieste, Zum Torfwerk

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16.12.2011

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24.11.1988, geändert durch Satzung vom 18.12.2008 und 09.11.2010 wird wie folgt geändert:

I. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Alle Reinigungspflichtigen erhalten einen Reinigungsplan, der für das aktuelle sowie für zukünftige Jahre gilt.

Das Kalenderjahr wird hierbei im 7-Tages-Rhythmus auf die einzelnen Reinigungspflichtigen verteilt, wobei mit dem unmittelbaren Anlieger begonnen wird. Sollte eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich sein, kann der 7-Tages-Zeitraum in den Sommermonaten (01.05. bis 31.09.) beliebig verlängert werden.

Sollte eine gerechte Verteilung nach der vorgenannten Regelung nicht möglich sein, dürfen die verbleibenden Tage in der Reihenfolge „unmittelbarer bis letzter Anlieger“ verteilt werden.

Die Erweiterung der sieben Tage um den enthaltenen oder folgenden 29. Februar ist zulässig.

Sollte sich eine andere als die vorgenannte Regelung (z. B. monatlicher Wechsel) als sachgerechter/bürgerfreundlicher erweisen, ist diese vorzuziehen.

Für die Erfüllung der Reinigungspflicht haften die Reinigungspflichtigen als Gesamtschuldner.

II. § 4 erhält einen neuen Absatz 6:

Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) und kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 239 StVO + Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) werden den Gehwegen gleichgestellt.

III. In der Anlage 1 (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Hintergasse wird herausgenommen
- Kleine Gasse wird geändert in Cohngasse
- Marktgasse wird neu aufgenommen
- Steinbeißergasse wird herausgenommen

IV. In der Anlage 2 (Winterdienst) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Hartmeierstraße wird geändert in Helene-Hartmeyer-Straße
- Hintergasse wird herausgenommen
- Kleine Gasse wird geändert in Cohngasse
- Marktgasse wird neu aufgenommen
- Oderstraße wird neu aufgenommen
- In Mulmshorn wird die Bezeichnung „Das gesamte bebaute Ortsgebiet“ gestrichen. Stattdessen werden folgende Straßen aufgeführt:
An den Wiesen, Auf dem Rohlskamp, Auf den Langen Stücken, Dammweg, Diekweg, Hesedorfer Weg, Höperweg, Horstedter Weg, Im Mull, Im Orthörsten, Im Wiesengrund, Krummer Weg, Lüttje Weg, Nartumer Weg, Sottrumer Weg, Tannenweg, Tulpenweg, Zum Glind, Zur Koppel, Zur Wieste, Zum Torfwerk

V. In der Anlage 4 (verkehrsberuhigte Bereiche und vergleichbare Bereiche) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Hartmeierstraße wird geändert in Helene-Hartmeyer-Straße
- Hintergasse wird herausgenommen
- Neißestraße erhält den Zusatz (ca. 82 m ab Einmündung Königsberger Straße)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16.12.2011

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007, 27.05.2010 und 21.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 18 a das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 18 a folgender § 18 b neu eingefügt:
„§ 18b Naturbestattungsgrabfelder“
3. In § 12 Abs. 1 Buchstabe d) wird das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ und der Klammerzusatz „(„Urnengarten““ in „(„Urnengärten““).
4. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
„g) Naturgrabstätten für Urnen“
5. Der bisherige Buchstabe g) in § 12 Abs. 1 wird zu Buchstabe h).
6. In § 18 a wird die Überschrift „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“.

7. In § 18 a wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:
- „(1) Sowohl auf dem Friedhof Lindenstraße als auch auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße sind Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“) eingerichtet. Diese tragen folgende Namen:
- Friedhof Lindenstraße: Garten der Erinnerung
 - Waldfriedhof Freudenthalstraße: Rosengarten“
8. Die bisherigen Absätze 1 bis 8 in § 18 a werden zu Absätzen 2 bis 9.
9. In § 18 a Absatz 2 (neu) wird in Satz 1 der Klammerzusatz „(„Urnengarten“)“ gestrichen.
10. In § 18 a Absatz 2 Buchstabe b) wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
 „In Ausnahmefällen kann im Rosengarten auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße auf Antrag eine Doppelurnengrabstätte zu einer Familienurnengrabstätte mit bis zu 4 Urnengrabstellen erweitert werden.“
11. In § 18 a Absatz 5 (neu) wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:
 „Das Nutzungsrecht an einer umgewandelten Familienurnengrabstätte (Ausnahmefall nach § 18 a Abs. 2 Buchst. b) wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert.“
12. Nach § 18 a – Urnengemeinschaftsgrabanlage – wird folgender § 18 b neu eingefügt:

„§ 18b Naturbestattungsgrabfelder

- (1) Auf dem Waldfriedhof sind Grabanlagen für Urnenbestattungen in einer naturbelassenen Umgebung eingerichtet (Naturbestattungsgrabfelder).
- (2) Auf den Naturbestattungsgrabfeldern stehen folgende Bestattungsarten zur Verfügung:
- a. Bestattungsbaum mit bis zu 12 Urnengrabstellen im Stammumfeld des Baumes und
 - b. Bestattungsstrauch mit bis zu 12 Urnengrabstellen im Strauchumfeld.
- Die einzelnen Urnengrabstätten werden des Weiteren unterschieden in:
- a. Einzelurnengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle, und
 - b. Familienurnengrabstätten, diese bestehen aus 2 bis max. 4 im Zusammenhang bzw. nebeneinander liegenden Urnengrabstellen.
- (3) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden als Teilhabe an dem gesamten Naturbestattungsgrabfeld verliehen werden.
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Familienurnengrabstätte wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Familienurnengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhefristen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Neuplanung des Naturbestattungsgrabfeldes den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Familienurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.
- (5) Auf den Naturbestattungsgrabfeldern dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (6) Die Naturbestattungsgrabfelder werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen (Namensstelen) wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (7) In oder auf dem Boden der Naturbestattungsgrabfelder dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
- a. die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,
 - b. Anpflanzungen vorzunehmen,
 - c. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - d. Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.

- (8) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Naturbestattungsgrabfelder niedergelegt werden.
 - (9) Das Abräumen der Naturbestattungsgrabfelder oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf den Naturbestattungsgrabfeldern selbst bekanntgegeben.
 - (10) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Naturbestattungsgrabfelder.“
13. In § 32 Absatz 1 Buchstabe e) werden nach den Worten „§ 18 a Abs. 6 “ die Worte „oder § 18 b Abs. 8“ eingefügt.
14. Nach § 32 Absatz 1 Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) neu eingefügt:
 „f) entgegen § 18 b Abs. 7 auf den Naturbestattungsgrabfeldern Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederlegt.“
15. Die bisherigen Buchstaben f) bis k) in § 32 Abs. 1 werden zu Buchstaben g) bis l).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16.12.2011

Stadt Rotenburg (Wümme)
 Der Bürgermeister
 Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007 und 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

- I. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 18 a Abs. 3“ geändert durch die Worte „§ 18 a Abs. 4, § 18 b Abs. 3“.
- II. Im Gebührentarif wird im Tarif Nr. 1.2 das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ und der Klammerzusatz „(„Urnengarten““ in „(„Urnengärten““).
- III. Im Gebührentarif erhält im Tarif Nr. 1.2 der 1. Absatz folgenden neuen Wortlaut:
 „Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal mit Ausnahme einer Namenstafel sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Im Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße sind in der Gebühr ebenfalls die Wandvasen an den zentralen Grabmalen (Namensstelen) enthalten.“

- IV. Im Gebührentarif wird nach dem Tarif Nr. 1.2 die folgende weitere Tarifgliederung eingefügt:
- | | | |
|-----------|--|------------|
| „1.2.1 | Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße | |
| 1.2.1.1 | Einzelurnengrabstätte - für 30 Jahre - | 1.253,00 € |
| 1.2.1.2 | Doppelurnengrabstätte - für 30 Jahre - | 2.506,00 € |
| 1.2.1.2.1 | für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle | 42,00 € |
| 1.2.1.3 | Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1.1 und 1.2.1.2)
Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“ | |
| 1.2.2 | Rosengarten auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße“ | |
- V. Die bisherigen Tarife 1.2.1 bis 1.2.2.1 werden zu den Tarifen 1.2.2.1 bis 1.2.2.2.1.
- VI. Im Gebührentarif 1.2.2.2 (neu) wird folgende Ergänzung neu eingefügt:
„Bei Vergabe einer Doppelurnengrabstätte als Familienurnengrabstätte ist für die 3. und 4. Urnengrabstelle zusätzlich je weitere Grabstelle die Gebühr nach Tarif Nr. 1.2.2.1 zu entrichten.“
- I. Im Gebührentarif werden in der Tarif Nr. 1.2.3 die Ziffern 1.2.1. und 1.2.2 ersetzt durch die Ziffern 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2.1 und 1.2.2.2
- VII. Im Gebührentarif werden nach Tarif-Nr. 1.7 folgende Tarife neu eingefügt:
- | | | |
|---------|---|------------|
| „1.8 | Naturbestattungsgrabfelder
Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte auf einem Naturbestattungsgrabfeld beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das Grabmal (Namensstele), die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. | |
| 1.8.1 | Einzelurnengrabstätte - für 30 Jahre - | 1.073,00 € |
| 1.8.2 | Familienurnengrabstätte - für 30 Jahre, je Urnengrabstelle - | 1.073,00 € |
| 1.8.2.1 | für jedes Jahr der Verlängerung je Familienurnengrabstelle | 36,00 € |
- IX. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

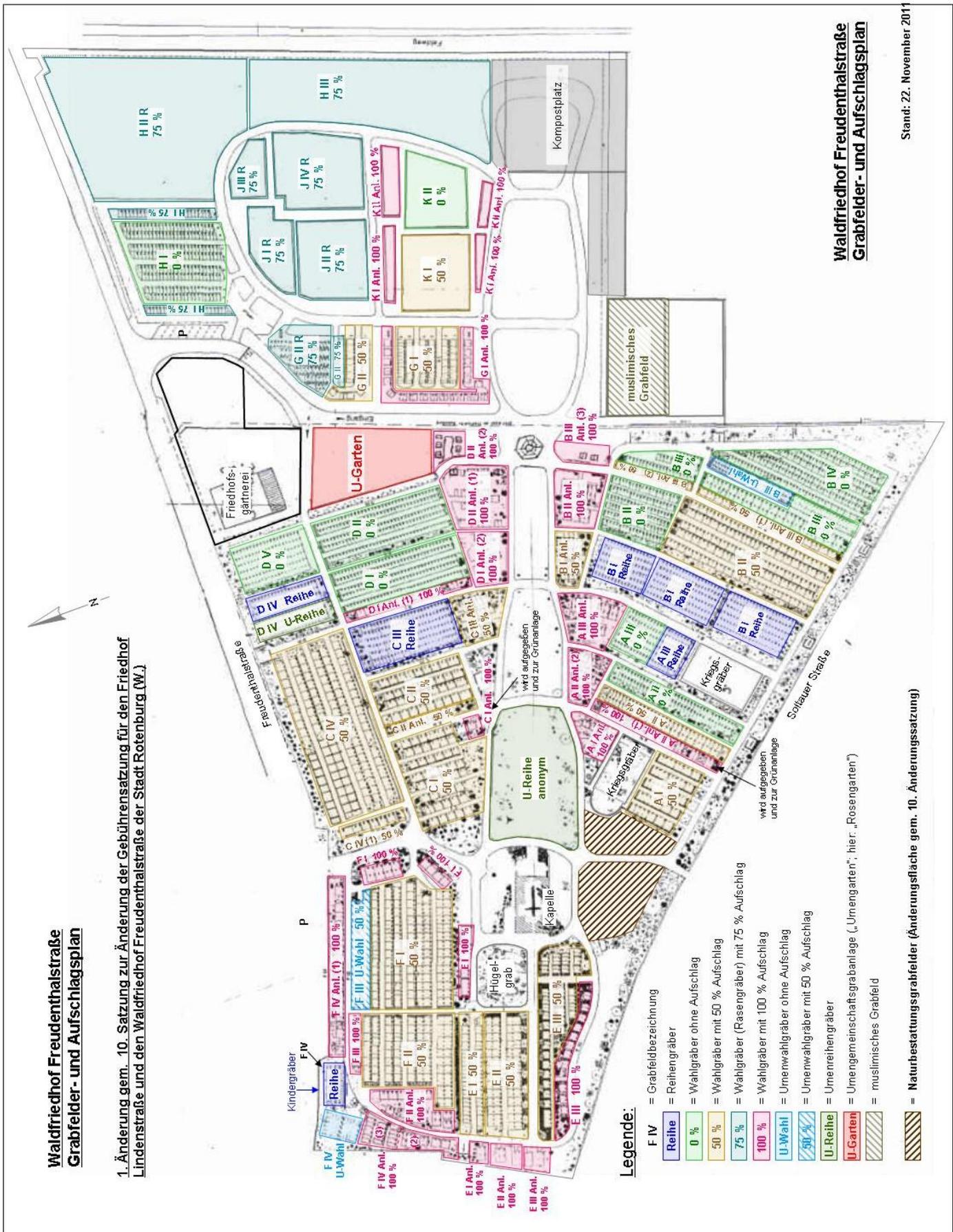
Rotenburg (Wümme), den 16.12.2011

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

Anlage I

**Waldfriedhof Freudenthalstraße
Grabfelder- und Aufschlagsplan**

1. Änderung gem. 10. Satz zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (W.)



**Waldfriedhof Freudenthalstraße
Grabfelder- und Aufschlagsplan**

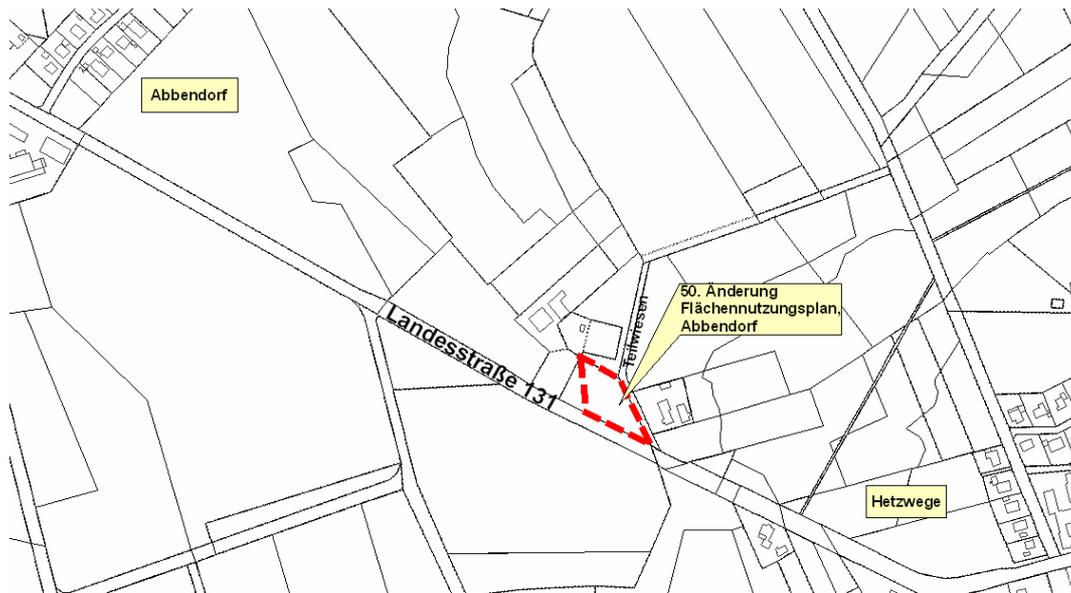
Stand: 22. November 2011

= Naturbestattungsgrabfelder (Änderungsfläche gem. 10. Änderungssatzung)

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Scheeßel, Abbendorf
(Feuerwehrhaus Hetzwege)**

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 20.12.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/131) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 29.09.2011 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Scheeßel, den 31.12.2011

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

**8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 10.11.1992 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „2,30 €“ durch die Zahl „2,52 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bothel, den 20.12.2011

Samtgemeinde Bothel
Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 29.06.1987 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 14.12.2004 wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer a) wird die Zahl „15,71 €“ durch die Zahl „20,87 €“ ersetzt.

In § 2 Ziffer b) wird die Zahl „66,31 €“ durch die Zahl „120,81 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bothel, den 20.12.2011

Samtgemeinde Bothel
Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Versammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land am 15. Dezember 2011 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- 1. Samtgemeinde Bothel;**
- 2. Samtgemeinde Fintel;**
- 3. Gemeinde Neuenkirchen;**
- 4. Stadt Rotenburg**
für die Gebiete der Ortsteile
Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen;
- 5. Gemeinde Scheeßel**
für die Gebiete der Ortsteile
Abbdorf, Bartelsdorf, Hetzwege, Ostervesede, Sothel, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf;
- 6. Samtgemeinde Sottrum;**
- 7. Stadt Visselhövede.**

Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKGZG.

§ 2 Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift
„Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die in § 1 aufgeführten Gebiete.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 1. Versorgung des Verbandsgebietes mit gutem Trink- und Brauchwasser;
 2. Belieferung anderer Versorgungsunternehmen mit Wasser;
 3. Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96, 97 NWG von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern;
 4. Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften von einzelnen Verbandsmitgliedern wenn diese Verwaltungsgeschäfte denen des Verbandes vergleichbar sind.Durch die Wahrnehmung von Aufgaben nach den Nrn. 3 und 4 dürfen die originären Belange der Verbandsmitglieder nach Nr. 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser kann der Zweckverband Satzungen erlassen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden.
- (5) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss;
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern, die von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Diese müssen für das jeweilige Hauptorgan der Verbandsmitglieder wählbar sein.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten je angefangene 750 vom Verband in seinem Teil des Verbandsgebietes hergestellte Hausanschlüsse (Wasserzähler) eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und der oder des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind Ersatzpersonen zu benennen, diese können sich gegenseitig vertreten.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.
- (6) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Kommunalparlamente der Verbandsmitglieder gebildet.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderung der Verbandsordnung;
2. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
3. die Aufnahme und den Austritt von Verbandmitgliedern;
4. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft und der Aufteilung des Verbandsvermögens;
5. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
6. die Wahl des Verbandsausschusses;
7. die Wahl und die Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
8. die oder den Bediensteten des Verbandes, die oder der auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit deren oder dessen Stellvertretung beauftragt wird;
9. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG;
10. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
11. die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandsmitglieder;
12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
13. die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 20.000,00 €;
14. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Entgeltregelungen;
15. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
16. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
17. die Berufung und Abberufung einer Gleichstellungsbeauftragten.

§ 7 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 14 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind in den Zeitungen „Rotenburger Kreiszeitung“ und „Böhme Zeitung“ bekannt zu machen, sofern nicht die Verbandsversammlung zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Soweit eine Beschlussfassung über eine örtlich auf ein Verbandsmitglied begrenzte Aufgabe erfolgt, sollte von den übrigen Verbandsmitgliedern nicht gegen die Stimmen dieses Verbandsmitgliedes votiert werden.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 6 Nrn. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Vertreter der Verbandsversammlung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden sowie ihrer oder seiner Vertretung

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, sowie sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat beratende Stimme.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende wird gem. § 61 NKomVG von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Die sechs weiteren Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied von dem nicht der Verbandsvorsitzende entsandt wurde, hat das Vorschlagsrecht für eines der weiteren Verbandsausschussmitglieder.
- (4) Für den Verhinderungsfall der oder des Verbandsvorsitzenden wählt die Verbandsversammlung aus den sechs weiteren Verbandsausschussmitgliedern die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
 1. Kreditaufnahmen im Rahmen einer Einzelermächtigung durch die Verbandsversammlung;
 2. den Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Aufträgen, die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen sowie die Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen oberhalb der in § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 genannten Beträge, soweit diese nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

§ 10

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Für den Verbandsausschuss gelten die Regelungen der Verbandsversammlung sinngemäß.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 11

Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Im übrigen gilt für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer § 15 NKomZG wobei es abweichend vom § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, genügt, das die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer erfolgt (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NkomZG).

- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung.
- Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, besonderer Bedeutung sind und nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden. Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Verwaltung sind darüber hinaus Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen und außerhalb des Rahmens des Wirtschaftsplanes sind. Dazu gehören insbesondere:
1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor ordentlichen Gerichten, Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000,00 €;
 3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL	25.000,00 €
bei Verträgen über Leistungen nach VOF	15.000,00 €
bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen	20.000,00 €
bei Verfügungen über das Verbandsvermögen	5.000,00 €
bei Stundungen von Ansprüchen	5.000,00 €
bei der Niederschlagung von Forderungen	5.000,00 €
bei dem Erlass von Forderungen	1.000,00 €
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	5.000,00 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	5.000,00 €
 4. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Kassenbetriebes;
 5. Anordnung der notwendigen Instandhaltung und der erforderlichen laufenden Erweiterung bestehender Wasserwerks- und Rohrnetzanlagen;
 6. Einsatz des Personals;
 7. Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften für die Wasserzählerablesung und den Wasserzähleraustausch;
 8. Festlegen von Geldern.

§ 12

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzungen:
 1. des Wirtschaftsplanes (§13 Eig-Betr. VO);
 2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
 3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
 4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
 5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.
- (3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 14 Verbandsumlagen

Soweit die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Verbandsanlagen durch Einnahmen nicht gedeckt werden, können von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Zahl der im Verbandsgebiet hergestellten Hausanschlüsse (Stichtag 30.06. des Vorjahres) erhoben werden.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Böhmezeitung für den Landkreis Heidekreis veröffentlicht. Die Bekanntmachungen von Anlagen, die zeichnerische Darstellungen von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sowie sonstige Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Rotenburger Kreiszeitung und in der Böhme-Zeitung veröffentlicht.

§ 16 Auflösung des Verbandes und deren Abwicklung

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren, die grundsätzlich die Mitglieder des letzten Verbandsausschusses sein sollen. Das Vermögen und die Schulden werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie unkündbar sind, vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen. Für den Fall, dass kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, sind die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 zur Übernahme verpflichtet.

§ 17 Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Für den Beitritt neuer Mitglieder ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder erforderlich.
- (2) Eine allgemeine Kündigung ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Verband eingegangen sein. Die Kündigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. Die Erklärung hierüber muss das Verbandsmitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf des letzten vollen Wirtschaftsjahres seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Verband abgegeben haben. In diesem Fall ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes gegenüber dem Einzelinteresse des Mitgliedes abzuwägen. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 06.12.2005 außer Kraft.

Rotenburg, den 15. Dezember 2011

Gebers
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

**Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (NKomVG) sowie § 8 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale- Zusammenarbeit (NKomZG) und § 6 Nr. 14 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Versorgungsgebietes mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) Der Verband kann daneben Sonderabnehmer nach vertraglichen Regelungen beliefern.

**§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung und der Versorgungsbedingungen zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erheblich Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Verpflichtet sich der Anschlussnehmer im Falle des Absatzes 2 oder 3 die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ggf. ergebenden Mehrkosten zu übernehmen und leistet er hierfür auf Verlangen Sicherheit, kann er die Rechte nach Abs. 1 geltend machen. Wird für mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung verlegt, so werden die Kosten anteilmäßig verteilt unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie entfallenden Kosten an den Verband zu entrichten, die er mit den Erstanliegern verrechnet.

**§ 4
Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
Bei Doppel- oder Reihenhäusern ist jede Einheit einzeln anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachungen zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gem. den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim Wasserversorgungsverband einzureichen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserversorgungsverband einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang), ausgenommen sind Eigenversorgungsanlagen für landwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke sowie Anlagen zur Nutzung von Dachablaufwasser. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer oder Benutzer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserversorgungsverband einzureichen.
- (3) Ist Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, so ist der Wasserversorgungsverband zur Wasserlieferung nur insoweit verpflichtet, als er nach Erfüllung seiner anderweitigen Verpflichtungen zur Wasserlieferung in der Lage ist. Eine abweichende Regelung kann durch privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 8

Versorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Lieferung und den Preis gelten die jeweils gültigen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen (AVBWasserV, ergänzende Bestimmungen, Entgeltregelung). Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Baukostenzuschüsse stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder
 - b) § 4 Abs. 2 dieser Satzung, seine Antragspflicht, oder
 - c) § 6 dieser Satzung, seine Verpflichtung, den dort geregelten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken, nicht nachkommt.
 - d) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung kann der Wasserversorgungsverband Zwangsgeld bis zu 2.500,00 € festsetzen. Er kann ferner die Vornahme der angeordneten Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die Vorschriften des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes entsprechend.

§ 10
Aushändigung der Satzung

Der Wasserversorgungsverband händigt jedem Anschlussnehmer, mit dem erstmalig ein Versorgungsverhältnis eingegangen wird, diese Satzung nebst Anlagen (AVBWasserV, ergänzende Bestimmungen, Entgeltregelung) unentgeltlich aus. Anschlussnehmern mit vorhandenem Anschluss werden die Unterlagen auf Anforderung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 08.12.1994 außer Kraft.

Rotenburg, den 15. Dezember 2011

Gebers
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

Einladung
zu der am Donnerstag, den 26. Januar 2012, um 16.00 Uhr
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel
im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Konstituierung der Zweckverbandsversammlung sowie Feststellung der Vollzähligkeit der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 3 Pflichtenbelehrung der anwesenden Mitglieder bzw. der Stellv. Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 4 Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 5 Beschluss über die Vertretung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 6 Wahl der/des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers/in (§ 8 Verbandsordnung)
- 7 a) Regelung der Stellvertretung der/des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers/in
b) Wahl der/des ehrenamtlichen Stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers(in)
- 8 Bildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Scheeßel
- 9 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 10. Oktober 2011
- 10 Aktuelle Informationen über die Sparkasse Scheeßel inkl. Bericht zur Lage
- 11 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 12 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 14. Dezember 2011

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Sparkassenverband Scheeßel

Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.